

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

Geplanter Kita-Neubau in Berlin-Neukölln (Harzer Straße 51–52) – Sachstand, Trägerprüfung, Kindeswohl, Verfassungsschutz und Aufsicht

und **Antwort** vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25092
vom 2. Februar 2026
über
Geplanter Kita-Neubau in Berlin-Neukölln (Harzer Straße 51-52) – Sachstand,
Trägerprüfung, Kindeswohl, Verfassungsschutz und Aufsicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach einem Bericht von rbb24 wird in Berlin-Neukölln eine Kindertagesstätte mit 188 Plätzen geplant bzw. errichtet, deren Trägerumfeld in der öffentlichen Berichterstattung kritisch beleuchtet wird. Nach Antworten des Senats in früheren parlamentarischen Vorgängen wurde das Vorhaben im Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ gefördert. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Senat um Auskunft zum aktuellen Sachstand sowie zu den Prüfschritten und Schutzmechanismen, insbesondere mit Blick auf Kindeswohl, weltanschauliche Neutralität und mögliche extremismusrelevante Bezüge.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Planung und Bauausführung am Standort Harzer Straße 51-52 (Baufortschritt, wesentliche Meilensteine, voraussichtlicher Termin der Fertigstellung und Inbetriebnahme) und welche Änderungen gegenüber dem zuletzt dem Abgeordnetenhaus berichteten Stand sind eingetreten?

Zu 1.: Der Sachstand der Planung und Bauausführung ist unverändert.

2. Welche Förder- und Finanzierungsentscheidungen des Landes betreffen das Vorhaben aktuell (Bewilligungssumme, bisheriger Mittelabfluss, noch offene Auszahlungen)? Welche Bedingungen (u. a. Verwendungsnachweise, Auflagen, Widerrufsvorbehalte) sind daran geknüpft?

Zu 2.: Für das Förderprojekt am Kita-Standort Harzer Str. 51-52 in 12059 Berlin wurde die zugesicherte Fördersumme in Höhe von 4.180.851 Euro für die Schaffung von 188 Kita-Plätzen bislang in mehreren Teilzahlungen vom Träger angefordert und ausbezahlt. Ein verbleibender Auszahlungsbetrag in Höhe von 780.851 Euro steht dem Kita-Träger unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben in 2026 für das o. g. Förderprojekt noch zur Verfügung.

Grundsätzlich sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Zuwendungsbescheides eines Förderprojektes geltenden Förder- und Finanzierungsbedingungen für den Zuwendungsempfänger und für die Bewilligungsbehörde bindend und Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Mit Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen darf der Zuwendungsempfänger darauf vertrauen, dass die zugesicherte Fördersumme zur zweckentsprechenden Mittelverwendung ausgezahlt wird. Bei größeren Bauprojekten erfolgt die Mittelauszahlung auf Trägerantrag in der Regel entsprechend des Baufortschritts und Mittelbedarfs (vorliegende Rechnungen von Gewerken etc.) im sogenannten Anforderungsverfahren (vgl. Pkt 1.4 AnBest-P).

Nach Fertigstellung des geförderten Projektes ist die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Erreichung des Förderziels (Schaffung der geförderten Plätze) trägerseitig nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Abweichungen oder Nichteinhaltung der Förder- und Finanzierungsbedingungen ist ein (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides von Amts wegen zu prüfen.

3. Welche behördlichen Genehmigungen liegen für Bau und Betrieb vor bzw. sind noch ausstehend (insbesondere Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII), welche Stellen sind zuständig und nach welchem Zeitplan sollen die Verfahren abgeschlossen werden?

Zu 3.: Die Genehmigung für das Bauvorhaben liegt vor. Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist noch nicht gestellt. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Aufsicht für Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Aufsicht) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF). Ein konkreter Zeitplan kann nicht vorgelegt werden, da die einzureichenden Unterlagen inhaltlich geprüft und ggf. noch angepasst werden müssen.

4. Welche Prüfungen zur Zuverlässigkeit und Eignung des Trägers sowie maßgeblicher verantwortlicher Personen wurden (vor und nach Förderung) durchgeführt? Welche Unterlagen/Informationen wurden hierfür herangezogen (u. a. Registerauskünfte, Organisationsstruktur, personelle Verflechtungen, Satzungszweck, Gemeinnützigkeit, Referenzen/Trägerhistorie)?

Zu 4.: Auf der Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinie müssen die Träger bei der Beantragung von Fördergeldern aktuelle Satzungen oder Gesellschafterverträge, Registerauszüge sowie Gemeinnützigkeitsnachweise vorlegen. Es liegt keine Trägerhistorie vor, da es sich um einen Neugründer handelt.

5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat und den zuständigen Stellen zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Bezügen des Trägers oder seines organisatorischen Umfelds vor? Wie werden solche Erkenntnisse in Förderentscheidungen, Betriebserlaubnisverfahren und laufender Aufsicht berücksichtigt?

Zu 5.: Eine seit Herbst 2025 vorliegende Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) führte zu einer erneuten Prüfung der Geeignetheit des Trägers. In der Folge wurden erste Maßnahmen ergriffen, die eine den Zielen des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) und des Grundgesetzes entsprechende Arbeit und Ausrichtung des Trägers sicherstellen. Zum Zeitpunkt der Fördergeldentscheidung lagen diese Erkenntnisse noch nicht vor; sie werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens berücksichtigt.

6. Welche Anforderungen stellt der Senat an ein Kinderschutzkonzept (u. a. Schutz vor Gewalt, sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Machtmissbrauch) für dieses Vorhaben? Welche Ergebnisse der Prüfung dieses Kinderschutzkonzepts liegen vor?

Zu 6.: Im konkreten Fall liegt noch kein Kinderschutzkonzept des Trägers vor. Grundsätzlich muss das Kinderschutzkonzept einrichtungs- sowie standortbezogen sein: Nachstehende Aspekte müssen insbesondere beschrieben werden:

- Prävention und Interventionsmaßnahmen
- Bild vom Kind
- Auftrag des Trägers (interner und externer Schutzauftrag)
- Definition Formen von Gewalt und Machtmissbrauch
- Interner und externer Kinderschutz
- Abgestimmte Maßnahmen/Standards/Verfahrenabläufe
- Verantwortliche einschließlich insofern erfahrener Fachkräfte
- Sexualpädagogik
- Beschwerdeverfahren

- Partizipation
- Arbeit mit den Eltern
- Beschäftigtenauswahl

7. Welche inhaltlichen Vorgaben macht der Senat für das pädagogische Konzept (Berliner Bildungsprogramm, Partizipation, Gleichberechtigung, Antidiskriminierung)? Wie wird sichergestellt, dass keine religiöse oder politische Indoktrination stattfindet (z. B. verpflichtende Glaubensunterweisung, geschlechtertrennende Praktiken, abwertende Rollenbilder)?

Zu 7.: Das pädagogische Konzept muss die Arbeitsgrundlagen (pädagogische Ansätze, Methoden) sowie die unmittelbare Arbeit mit den Kindern auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms nachvollziehbar darstellen. Ergeben sich aus den Ausführungen Anhaltspunkte, die gegen die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen Vorgaben oder das Grundgesetz verstoßen könnten, werden diese im Beratungsprozess eingehend geprüft und bewertet.

8. Welche Anforderungen gelten für die Auswahl, Qualifikation und Überprüfung des Personals (u. a. Fachkraftquote, Sprachniveau, Führungszeugnisse, Fortbildungen zu Kinderschutz/Extremismusprävention)? Wie wird die Einhaltung kontrolliert?

Zu 8.: Die Personalhoheit liegt bei den Trägern der Einrichtungen, die die entsprechende Dokumentations- und Aktenführungspflichten nach § 47 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) haben. Es gilt das Fachkräftegebot unter Berücksichtigung der möglichen Quereinsteigendenquote. Das Personal sowie Personalveränderungen müssen der Kita-Aufsicht gemeldet werden. Die Kita-Aufsicht hat die Möglichkeit Prüfungen durchzuführen, bei denen auch alle Personaldokumente eingesehen werden können.

9. Wie ist die laufende Fach- und Rechtsaufsicht über Einrichtung und Träger organisiert (zuständige Aufsichtsstellen, Prüffrequenz, anlassunabhängige und anlassbezogene Kontrollen, Beschwerde- und Hinweiswege für Eltern und Beschäftigte, Zusammenarbeit mit Jugendamt/Bezirk)?

Zu 9.: Die Kita-Aufsicht bei der SenBJF ist zuständig. Die Zuständigkeit bezieht sich auf alle Kindertagsstätten und (teil-)stationären Einrichtungen der Jugend- sowie Eingliederungshilfe des Landes Berlin. Prüfungen erfolgen auf der Grundlage des § 46 SGB VIII sowohl anlassbezogen als auch anlassunabhängig.

Die Kita-Aufsicht ist auch Beschwerdeinstanz für Eltern und Beschäftigte, sofern auf Trägerebene keine Lösungen gefunden werden. Es findet eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern – Kinderschutzkoordination und Kita-Koordinierungsstellen - statt.

10. Welche Vorsorge- und Alternativplanung existiert, falls die Betriebserlaubnis versagt wird oder sich im Verlauf erhebliche Bedenken hinsichtlich Kindeswohl/Trägereignung ergeben (Sicherstellung der Kitaplätze, Trägerwechsel, Rückforderung von Mitteln, Zeit- und Maßnahmenplan)?

Zu 10.: Bei Nichtinbetriebnahme von Einrichtungen oder dem Widerruf von Betriebserlaubnissen ist die Sicherung des erforderlichen Platzangebots vorrangiges Ziel. In der Regel erfolgt die Übernahme durch andere Träger.

Berlin, den 17. Februar 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie